

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Änderung vom 4. Mai 1999

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die folgenden, in **fett** wiedergegebenen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 99 zum Landesmantelvertrag (LMV) für das Bauhauptgewerbe¹ werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung 99 vom 27. November 1998 betreffend Anpassung des LMV 2000

Die in fett gedruckten Bestimmungen sind allgemeinverbindlich erklärt.

Die in Normalschrift gedruckten Bestimmungen sind *nicht* allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 1 Veränderung der Arbeitszeiten und Gleitstunden (Feststellung)

¹ Die Vertragsparteien stellen gemäss Artikel 6 Rahmenvereinbarung (Anhang 2 zum LMV 2000) fest, dass die massgeblichen Jahrestotalstunden ab 1. Januar 1999 in den grossen Städten und ihren Agglomerationen sowie in den «übrigen Gebieten» einheitlich 2112 Stunden (365 Tage : 7 = 52,14 Wochen x 40,5 Stunden) betragen.

² Auf der Grundlage des Einzellohnes per 31. Dezember 1998 ist der Lohn per 1. Januar 1999 für die «übrigen Gebiete» auf Grund der Arbeitszeitveränderung für Arbeitnehmende im Stundenlohn um Fr. 0.15 anzuheben; für die anderen Arbeitnehmenden wird der Lohn nicht angepasst.

³ Die in Artikel 26 LMV und in Artikel 5 Rahmenvereinbarung (Anhang 2 zum LMV) festgelegten Gleitstunden werden auf 75 Stunden erhöht.

⁴ Für Zimmereibetriebe gelten die in Artikel 5 der Zusatzvereinbarung «Zimmereigewerbe» (Anhang 14 zum LMV) festgelegten Arbeitszeiten und Gleitstunden.

Bemerkung:

Artikel wurde bereits allgemeinverbindlich erklärt (BRB vom 10. 11. 1998).

¹ Vgl. Bundesratsbeschluss vom 10. November 1998 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe, BBl 1998 5643/44/45

Art. 2 Basislöhne (Feststellung)

1 Ab 1. Januar 1999 gelten die in Artikel 41 Absatz 2 litera b in Verbindung mit der geographischen Einteilung gemäss Artikel 2 Anhang 9 zum LMV festgelegten Basislöhne für alle Lohnklassen von:

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
ROT	5240/29.10	4585/25.40	4390/24.35	4100/22.60	3575/19.80
BLAU	5000/27.90	4510/25.05	4320/24.00	3975/22.00	3510/19.50
GRÜN	4760/26.70	4440/24.70	4250/23.70	3850/21.40	3450/19.25

Bemerkung:

Die neuen Basislöhne wurden bereits mit BRB vom 10. 11. 1998 allgemeinverbindlich erklärt.

2 Für das Gebiet des Kantons Bern gelten in Abweichung von Art. 2 Anhang 9 zum LMV folgende Basislöhne (Art. 1 Abs. 3 Anhang 9 zum LMV bleibt unverändert):

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
BLAU	5000.–¹ 27.90^{1, 2}	4510.–³ 25.05^{1, 2}	4320.– 24.00^{1, 2}	3975.– 22.00	3510.– 19.50^{1, 2}
Reg. Stadt	(5445.–) (30.00)	(4520.–) (25.30)	(4325.–) (24.25)	(4010.–) (22.40)	(3515.–) (19.70)

1 Lohnzone «Grün» für die Region Seeland

2 Lohnzone «Grün» für Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald, Wangen a. A., jedoch ohne Gemeinden Moosseedorf, Münchenbuchsee und Diemerswil

3 Lohnzone «Rot» für Amtsbezirke Courtelary, La Neuveville, Moutier

Art. 3 Schichtarbeitsregelung (Art. 25 LMV)

1 Richtlinien SPK: Die Schweizerische Paritätische Berufskommission (SPK) hat am 23. September 1998 in Ausführung von Artikel 25 Absatz 7 LMV Richtlinien zur Schichtarbeit erlassen, welche ab 1. Oktober 1998 angewendet werden.

2 Schichtzulage: Einem Arbeitnehmenden, der in einer Schicht arbeitet, wird ein Zeitbonus von 20 Minuten je Schicht gutgeschrieben; allenfalls kann dem Arbeitnehmenden eine Zulage von 1 Franken je Arbeitsstunde ausbezahlt werden anstelle der Zeitgutschrift. Im Gesuch für Schichtarbeit ist auch die Zuschlagsregelung aufzuführen.

3 Kumulation und Vorbehalt Untertagbauarbeiten: Die Schichtzulage wird immer kumuliert, das heisst Artikel 52 Absatz 3 LMV wird nicht angewendet.

Für Untertagbauarbeiten gilt weiterhin die entsprechende Zusatzvereinbarung zum LMV, Anhang 12 «Untertagbauvereinbarung».

⁴ *Bezahlung/Einführung der Schichtzulage:* Die Schichtzulage wird für alle Schichtarbeiten ausgerichtet, welche nach der Allgemeinverbindlicherklärung der Zuschlagsregelung vergeben werden, das heisst, dass für Schichtarbeiten, welche vor der Allgemeinverbindlicherklärung der Zuschlagsregelung vergeben wurden, keine Schichtzulage geschuldet ist.

⁵ *Lokale Lösungen:* Die Vertragsparteien der lokalen Gesamtarbeitsverträge sind in Ergänzung von Artikel 10 Absatz 2 LMV berechtigt, gleichwertige oder bessere Lösungen zu vereinbaren.

Art. 4 Altersteilzeit (Feststellung)

Die Vertragsparteien des LMV stellen fest, dass das in Artikel 8 Absatz 6 LMV erwähnte und sich auf Artikel 110a AVIG stützende Pilotprojekt «Altersteilzeit» zur ganzen bzw. teilweisen zeitlichen Entlastung von über 60-jährigen Arbeitnehmenden der SUVA-Prämienklasse 41A gemeinsam realisiert werden konnte und die vom Bund bewilligte zweijährige Versuchsperiode ab 1. Januar 1999 läuft.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt ausser Artikel 3 Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 1999 in Kraft und gilt für die Dauer des LMV 2000. Artikel 3 Absätze 2 bis 4 treten mit der Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat in Kraft.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2000.

4. Mai 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

10396